



## Nachteilsausgleichsregelungen für Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge

### 1. Überblick

Mit diesem Merkblatt möchten wir **Bewerber/innen mit Behinderungen oder diesen gleichkommenden Erkrankungen**<sup>1</sup> darüber informieren, welche Anträge auf Nachteilsausgleich Sie zusätzlich zum üblichen Antrag auf Zulassung stellen können. Ein solcher Antrag kann jedoch nur dann zum Erfolg führen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.

Nähere Informationen zur Online-Bewerbung erhalten Sie in der Rubrik „Bei der Bewerbung“ des CampusCenters unter „Studienanfänger/innen“ (oder „Höheres Fachsemester“ und „Hauptstudium“) jeweils unter „Online-Bewerbung/Bewerbungsunterlagen“

<http://www.uni-hamburg.de/bewerbung>

Bitte beachten Sie dort auch den Link zur jeweils aktuellen Version der Broschüre „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung“.

Im Land Hamburg und an der Universität Hamburg sind für Studienbewerber/innen mit einer Behinderung oder einer dieser gleichkommenden Erkrankung auf allen Stufen der Zulassungsverfahren zu Bachelorstudiengängen Nachteilsausgleichsregelungen verankert, um diesem Personenkreis einen chancengleichen Zugang zum Hochschulsystem zu ermöglichen. Die nachfolgende **Abbildung 1** gibt Ihnen einen Überblick über die Struktur der Zulassung und die Möglichkeit, Anträge auf Nachteilsausgleich zu stellen.

Die **rechtlichen Grundlagen zur Zulassung** finden Sie im Downloadbereich des CampusCenters:

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/rechtliche-grundlagen/index.html>

---

<sup>1</sup> Sofern im Zulassungsrecht der Begriff „Behinderung“ verwendet wird, gilt die Legaldefinition des § 2 Abs. 1 SGB IX bzw. die wortgleiche Definition des § 3 HmbGGbM.

# Regelungen für Studienbewerber/innen mit Behinderungen oder gleichkommenden Erkrankungen für die Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen

(Vereinfachte Darstellung)

## Zugangsvoraussetzungen

- Allgemeine Zugangsvoraussetzungen  
Bachelorabschluss oder Äquivalente
  - Besondere Zugangsvoraussetzungen  
Ländergemeinsame Vorgabe KMK → BZV in allen Studiengängen
- Antrag auf Nachteilsausgleich  
s. Kap. 2.2

## Auswahlverfahren bei Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung

- Auswahlkriterien
- Antrag auf Nachteilsausgleich  
s. Kap. 2.3

Entscheidungsträger: Fakultäten

Entscheidungsträger: Service für Studierende (M. Ed. sowie drei weitere Master)  
Fakultäten (fast alle Master außer M. Ed.)

© Universität Hamburg, Der Behindertenbeauftragte

**Abb. 1:** Regelungen für Studienbewerber/innen mit Behinderungen oder gleichkommenden Erkrankungen an der Universität Hamburg

## 2. Erläuterung der Anträge auf Nachteilsausgleich

### 2.1 Generelle Hinweise

**Anders als bei einer Bewerbung für einen Bachelor- oder sonstigen grundständigen Studiengang sieht das Hochschulzulassungsgesetz bei der Zulassung zu Masterstudiengängen keine Vorabquoten und somit auch keine Härtequote vor. Das Stellen eines Härtefallantrags ist somit nicht möglich.**

Bei der Bewerbung für einen konsekutiven Masterstudiengang liegt die Zuständigkeit für die Auswahl der Bewerber/innen in der Regel nicht beim Referat „Service für Studierende“, sondern in der Fakultät, die Ihren gewünschten Studiengang anbietet. Eine Ausnahme bilden jedoch die Masterstudiengänge für die Lehrämter sowie drei weitere Masterstudiengänge.

Bei der Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen sind zusätzlich zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Allgemeine Zugangsvoraussetzung) in der Regel so genannte „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ zu erfüllen, die sich aus den Anforderungen der Studiengänge ableiten. Sofern Sie glaubhaft machen, dass Sie aufgrund einer Behinderung oder einer dieser gleichkommenden Erkrankung gegenüber anderen Bewerber/innen benachteiligt sind, da Sie behinderungsbedingt den Nachweis über das Vorliegen einer besonderen Zugangsvoraussetzung nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen können, kann Ihnen auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Ist Ihr gewünschter Masterstudiengang zulassungsbeschränkt, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlkriterien und Auswahlverfahren können dabei von Studiengang zu Studiengang erheblich variieren. Prüfen Sie daher bitte vor dem Hintergrund Ihrer individuellen Situation, ob Sie glaubhaft machen können, dass Sie aufgrund einer Behinderung oder einer dieser gleichkommenden Erkrankung durch die Auswahlkriterien oder die Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber/innen benachteiligt sind. Sollte dies der Fall sein, kann Ihnen in Bezug auf eines oder meh-

rere Auswahlkriterien aufgrund eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ ein Nachteilsausgleich gewährt werden, sofern die entsprechende Auswahlsetzung der Fakultät dies vorsieht.

Bitte informieren Sie sich so früh wie möglich an der jeweiligen Fakultät oder am jeweiligen Fachbereich, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen und welche Auswahlkriterien für Ihren gewünschten Studiengang bestehen, wie das Auswahlverfahren gestaltet ist und wie der Nachweis erfolgen soll. Nähere Informationen sowie Ansprechpersonen zu diesen Fragen finden Sie im Merkblatt „Master- und Aufbaustudiengänge der Universität Hamburg“

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/master-und-aufbaustudiengaenge.pdf>

und in der Rubrik „Bei der Bewerbung“ und dann „Master“ des CampusCenters

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/bei-der-bewerbung/master/index.html>

sowie in der jeweils aktuellen Fassung der „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudiengang“

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/informationen-zur-onlinebewerbung-master.pdf>

## **2.2 Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“**

Zum Studium in konsekutiven Masterstudiengängen ist berechtigt, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. Zusätzlich zu dieser „Allgemeinen Zugangsvoraussetzung“ sind für viele Masterstudiengänge so genannte „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ zu erfüllen, die sich aus den Anforderungen der Studiengänge ableiten. Dazu zählen z. B. eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung oder eine besondere Vorbildung oder die Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren (§ 39 HmbHG). Diese Zugangsvoraussetzungen sind in Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen der Fakultäten verankert. Besondere Zugangsvoraussetzungen bestehen zurzeit beispielsweise in Form von Sprachkenntnissen, überdurchschnittlichem Bachelorabschluss, bestimmtem fachlichen Profil oder Praktika.

Bitte informieren Sie sich so früh wie möglich an der jeweiligen Fakultät oder am jeweiligen Fachbereich, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen für Ihren Studiengang bestehen und wie der Nachweis erfolgen soll. Nähere Informationen sowie Ansprechpersonen finden Sie im Merkblatt „Master- und Aufbaustudiengänge der Universität Hamburg“

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/master-und-aufbaustudiengaenge.pdf>

und in der Rubrik „Bei der Bewerbung“ und dann „Master“ des CampusCenters

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/bei-der-bewerbung/master/index.html>

sowie in der jeweils aktuellen Fassung der „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudiengang“

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/informationen-zur-onlinebewerbung-master.pdf>

Sofern Sie als Studienbewerber/in glaubhaft machen, dass Sie aufgrund einer Behinderung oder einer dieser gleichkommenden Erkrankung gegenüber anderen Bewerber/innen benachteiligt sind, da Sie behinderungs- oder krankheitsbedingt den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzung nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen

erbringen können, kann Ihnen auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Nachstehend sind einige beispielhafte Konstellationen skizziert:

- Nachweis von Sprachkenntnissen in einer anderen als der vorgesehenen Form oder zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. weil internetgestützte Testverfahren nicht bedarfsgerecht modifiziert werden können oder Institute, die die Tests abnehmen, nicht barrierefrei zugänglich sind).
- Ersatz einer besonderen Zugangsvoraussetzung unter Wahrung der fachlichen Anforderungen durch eine gleichwertige Alternative (z. B. wenn bestimmte Voraussetzungen aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen nicht erworben werden konnten).
- Möglichkeit zur Verbesserung der Durchschnittsnote des grundständigen Studienabschlusses (vergleichbar einem Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der der Durchschnittsnote“ für Studienanfänger/innen), z. B. bei Erwerb einer Behinderung während des grundständigen Studiums.

### **Welche Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ zu beachten?**

Der Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ ist spätestens mit dem „normalen“ Zulassungsantrag an die Ansprechpersonen für Bewerber/innen für Masterstudiengänge zu richten, die in den jeweils aktuellen „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudiengang“ aufgeführt sind.

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ besteht aus **zwei** Teilen:

- (1) Formloser schriftlicher Antrag, in dem Sie den oder die von Ihnen geltend gemachten Nachteile und die gewünschte/n nachteilsausgleichende/n Maßnahme/n ausführlich erläutern.
- (2) Aussagefähige Belege, die Ihre Situation so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ als **einfache Kopie** beizufügen. Die Fakultät kann aber die Belege auch im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** verlangen.

Bitte beachten Sie, dass ein unvollständiger Antrag stets dazu führt, dass Ihr Antrag nicht positiv entschieden werden kann!

### **2.3 Antrag auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“**

Bitte informieren Sie sich so früh wie möglich an der jeweiligen Fakultät oder am jeweiligen Fachbereich über die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren für Ihren gewünschten Studiengang. Nähere Informationen sowie Ansprechpersonen finden Sie im Merkblatt „Master- und Aufbaustudiengänge der Universität Hamburg“

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/master-und-aufbaustudiengaenge.pdf>

und in der Rubrik „Bei der Bewerbung“ und dann „Master“ des CampusCenters

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/bei-der-bewerbung/master/index.html>

sowie in der jeweils aktuellen Fassung der „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudiengang“

Sofern Sie glaubhaft machen, dass Sie aufgrund einer Behinderung oder einer dieser gleichkommenden Erkrankung durch die Auswahlkriterien oder das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber/innen benachteiligt sind, kann Ihnen in Bezug auf eines oder mehrere Auswahlkriterien auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden, sofern die entsprechende Auswahlsetzung der Fakultät dies vorsieht.

Ausweislich der Gesetzesbegründung müssen drei Voraussetzungen vorliegen, damit Nachteilsausgleiche gewährt werden können:<sup>2</sup>

- *„Es muss ein behinderungsbedingter Nachteil vorliegen.*
- *Dieser Nachteil darf nicht bereits durch andere Maßnahmen ausgeglichen worden sein [...]. Auch Nachteile, die erst durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entstehen, können un- ausgeglichen sein. Dies dürfte insbesondere auf die Genehmigung einer Verlängerung der Studienzeit zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zutreffen. Eine solche Genehmigung ist selbst eine Maßnahme des Nachteilsausgleichs, kann jedoch – wegen der längeren Studienzeit – zu einem schlechteren Rankingplatz bei der Zulassung zum Master-Studium führen und wäre insoweit als unausgeglicher Nachteil zu werten.*
- *Der Ausgleich des Nachteils darf den Grundsatz der Auswahl nach Eignung und Motivation nicht verletzen, da § 9 HZG weder aufgehoben noch geändert wird. Insofern wären insbesondere die Überkompensation von Nachteilen oder die Zulassung ungeeigneter Bewerber unzu- lässig. Eine fehlende Studierfähigkeit kann auch im Wege des Nachteilsausgleichs nicht er- setzt werden.“*

Nachstehend sind beispielhaft weitere Konstellationen skizziert:

- Möglichkeit zur Verbesserung der Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses (vergleichbar einem Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der der Durchschnittsnote“ für Studienanfänger/innen), z. B.
  - bei Erwerb einer Erkrankung während des Bachelorstudiums, die zu einer deutlichen Verschlechterung der erzielten Noten geführt hat oder
  - bei Erwerb einer Behinderung während des Studiums, die zu einem Bedarf an personellen Hilfen (z. B. Mitschreibkraft) geführt hat, der aufgrund der Bewilligungspraxis des zuständigen Kostenträgers über mehr als ein Semester nicht gedeckt werden konnte und sich somit erheblich studienerschwerend ausgewirkt hat.
- Gewährung nachteilsausgleichender Maßnahmen bei Gesprächen oder Tests, die im Rahmen von Auswahlverfahren stattfinden (analog zu Nachteilsausgleichen bei Prüfungen im Studium).
- Ersatz eines Auswahlkriteriums unter Wahrung der fachlichen Anforderungen durch eine gleichwertige Alternative (z. B. wenn ein Kriterium aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen nicht erfüllt werden konnte).

---

<sup>2</sup> Drucksache 19/2249 vom 17. Februar 2009.

## **Welche Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ zu beachten?**

Der Antrag auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ ist spätestens mit dem „normalen Zulassungsantrag“ an die Ansprechpersonen für Bewerber/innen für Masterstudiengänge zu richten, die in der jeweils aktuellen „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudiengang“ aufgeführt sind.

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ besteht aus **zwei** Teilen:

- (1)** Formloser schriftlicher Antrag in dem Sie den oder die von Ihnen geltend gemachten Nachteil/e und die gewünschte/n nachteilsausgleichende/n Maßnahme/n ausführlich erläutern.
- (2)** Aussagefähige Belege, die Ihre Situation so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ als **einfache Kopie** beizufügen. Die Fakultät kann aber die Belege auch im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** verlangen.

Bitte beachten Sie, dass ein unvollständiger Antrag stets dazu führt, dass Ihr Antrag nicht positiv entschieden werden kann!

## **3. Informations- und Beratungsmöglichkeiten im CampusCenter**

### **Allgemeine Informations- und Beratungsangebote**

#### **Information und Beratung für Studieninteressierte und Studienbewerber/innen**

Universität Hamburg  
CampusCenter  
Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung  
Alsterterrasse 1  
20354 Hamburg

Telefon: (040) 4 28 38 - 70 00

E-Mail: [studienberatung@uni-hamburg.de](mailto:studienberatung@uni-hamburg.de)

Internet: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/ueber-uns/studienberatung-und-psychologische-beratung/index.html>

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/vor-dem-studium/index.html>

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/bei-der-bewerbung/index.html>

#### **Information und Beratung zur Zulassung**

Universität Hamburg  
CampusCenter  
Service für Studierende  
Team Bewerbung und Zulassung  
Alsterterrasse 1  
20354 Hamburg

Telefon: (040) 4 28 38 - 70 00

E-Mail: [info.zulassung@verw.uni-hamburg.de](mailto:info.zulassung@verw.uni-hamburg.de)

Internet: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/bei-der-bewerbung/index.html>

## Information und Beratung für Studienbewerber/innen mit Behinderungen oder (chronischen) Erkrankungen

Universität Hamburg

CampusCenter

Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Dr. Maike Gattermann-Kasper

Alsterterrasse 1, Raum 301

20354 Hamburg

Telefon: (040) 4 28 38 - 37 64, Erreichbarkeit siehe Sprechstundenübersicht:

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/behinderung/sprechstunden.html>

E-Mail: [Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de](mailto:Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de)

Internet: <http://www.uni-hamburg.de/behinderung>

### Barrierefreiheit im Verwaltungsverfahren nach dem Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM)

Sofern Sie im Zulassungsverfahren aufgrund einer Behinderung Ihre Rechte nach der „Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren“ (HmbBDVO) oder der „Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren“ (HmbKHVO) geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an

[info.zulassung@verw.uni-hamburg.de](mailto:info.zulassung@verw.uni-hamburg.de)

(Bitte als Betreff „Barrierefreiheit im Zulassungsverfahren“ verwenden!)

oder an die Koordinatorin für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Frau Dr. Maike Gattermann-Kasper, die Sie per E-Mail (bitte als Betreff „Barrierefreiheit im Zulassungsverfahren“ verwenden!) oder Telefon wie folgt erreichen:

E-Mail: [Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de](mailto:Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de)

Telefon: (040) 4 28 38 – 37 64

Die Rechtsverordnungen finden Sie hier:

<http://www.hamburg.de/senatskoordinatorin-fuer-die-gleichstellung-behinderter-menschen/1926790/gesetze.html>

**Hrsg.:** Prof. Dr. Karl Dieter Schuck, Beauftragter für die Belange der behinderten Studierenden der Universität Hamburg nach § 88 HmbHG; Axel Schoeler, Leiter des Referats „Service für Studierende“ der Universität Hamburg. **Redaktion:** Dr. Maike Gattermann-Kasper, Koordinatorin für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Universität Hamburg. **Stand:** Mai 2011.